



GEMEINDE GAUTING

Richtlinien der Gemeinde Gauting zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Brauchtum, Sport, Soziales und Umwelt

Präambel

Die Gemeinde Gauting ist stolz auf die Vielzahl von engagierten Bürgerinnen und Bürgern. Deshalb schätzt, fördert und unterstützt sie besonders die ehrenamtliche Arbeit in den örtlichen Vereinen und Initiativen. Diese tragen einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens in unserer Gemeinde. Hierfür ist die Gemeinde ihnen dankbar.

1. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Einrichtungen

- a) ihren Sitz im Gemeindegebiet Gauting haben; Ausnahmen bedürfen eines gesonderten Beschlusses des Gemeinderats
- b) Eigenleistungen z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen,
- c) geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen (letzter Kassenbericht gem. Vordruck oder alternative wirtschaftliche Unterlagen wie z.B. eine Bilanz sowie Protokoll der aktuellen Kassenprüfung).

Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gauting. Ein verbindlicher Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

Die Förderung erfolgt rechtsformneutral, jedoch sind vereinsähnliche Strukturen grundsätzlich notwendig (Vorstand, eigenständige Kassenführung, ordentliche Kassenprüfung etc.).

Förderungen der Gemeinde Gauting sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung wird in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen. Ausnahmen hierzu regelt Ziffer 3.1.d.

Institutionelle Förderungen erfolgen nur, wenn die Einrichtungen länger als ein Jahr bestehen.

Kinder- und Jugendarbeit sind für die Gemeinde besonders unterstützenswert und werden bevorzugt gefördert.

2. Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen.

3. Verfahren

3.1 Antrag

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Den Anträgen sind beizufügen:

- a) Finanzierungs- und Kostenplan der zu bezuschussenden Maßnahmen
- b) Bericht, aus dem Zielsetzung und Notwendigkeit der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen
- c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers
- d) Nachweis zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten *ab* einer Antragssumme von 1000,00€.
- e) Aufstellung über Mitgliederzahl zum 1.1. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird. Dabei sind Mitglieder im Gautinger Gemeindegebiet sowie Kinder unter 12 Jahre und Jugendliche unter 18 Jahre gesondert auszuweisen.
- f) letzter Kassenbericht gem. Vordruck oder alternative wirtschaftliche Unterlagen wie z.B. eine Bilanz sowie Protokoll der aktuellen Kassenprüfung
- g) bei Investitionszuschüssen über 10.000,- Euro mind. ein Vergleichsangebot
- h) Formblatt Anlage zum Zuschussantrag

3.2 Antragsfrist

Der vollständige Antrag muss bis spätestens 30.6. des laufenden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr bei der Verwaltung eingereicht werden. Der Eingang des Antrags soll durch die Verwaltung binnen vier Wochen bestätigt werden. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, können nur für erst- bzw. einmalige Veranstaltungen und Ereignisse, die nicht plan- bzw. vorhersehbar waren, gewährt werden. Für diese Anträge ist die maximale Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf 1.000,- Euro pro Antrag beschränkt. Der Antrag muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeindeverwaltung eingegangen sein. Bzgl. des Umfangs des Antrags gelten die Regelungen aus 3.1.

3.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat in der jeweils gültigen Fassung durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. den Gemeinderat, soweit nicht der 1. Bürgermeister dafür zuständig ist.

3.4 Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch Nachricht in Textform mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und / oder Auflagen enthalten.

3.5. Nachweispflicht

Die Ausgaben sind mittels Vordruck bei Einzelmaßnahmen nach Beendigung derselben, bei jährlich wiederkehrenden Zuschüssen binnen vier Monaten nachzuweisen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

3.6. Rückforderungsvorbehalt

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem gemeindlichen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so ist eine (ggf. auch teilweise) Rückforderung möglich.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig, frühestens jedoch ab Auszahlung des Zuschusses durch die Gemeinde.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Gauting ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

4. Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, den Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.

4.1 Ergänzende Voraussetzungen

- a) Sportförderungsleistungen der Gemeinde werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke bereitgestellt.
- b) Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) oder eines entsprechenden Fachverbands (z.B. BSSB) sind, erhalten keine Sportförderleistungen.

4.2 Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Betriebskostenzuschüsse auf Basis der Mitgliederzahlen
- b) Übungsleiterzuschüsse
- c) Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)
- d) Investitionskostenzuschüsse

4.2.1 Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten. Dabei werden Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre gesondert bezuschusst. Die Höhe dieser Zuschüsse wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung festgesetzt. Ausschlaggebend sind die Mitgliederzahlen zum 1.1. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.

4.2.2 Übungsleiterzuschüsse

Vereine erhalten für ihre Übungsleiter auf Antrag jährlich einen Pauschalzuschuss pro anerkannter Übungsleiterlizenz.

Grundlage hierfür sind die entsprechenden Bewilligungsbescheide des Landratsamtes Starnberg aus dem Vorjahr bzw. im Falle eines vom LRA Starnberg abgelehnten oder nicht behandelten Antrags die anerkannten Übungsleiterlizenzen. Abgabefrist für einen formlosen Antrag zusammen mit o. g. Unterlagen ist der 15. Oktober des laufenden Jahres. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

4.2.3 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung hinausgehen (z.B. Gemeindemeisterschaften, regionale oder überregionale Meisterschaften), kann ein Zuschuss gewährt werden.

4.2.4 Sportstätten

Die Gemeinde stellt den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung soweit keine gemeindlichen Belange entgegenstehen.

4.2.5 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein gemeindlicher Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Die förderfähigen Kosten richten sich nach den jeweiligen Förderrichtlinien des BLSV oder eines entsprechenden Fachverbandes und der jeweiligen Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach folgenden Kriterien:

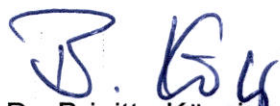
1. Die Maßnahme muss für die Gemeinde
 - a) im Hinblick auf den Schulsport und/oder
 - b) als Sportgemeinde und/oder
 - c) für die Jugendarbeitvon wesentlicher Bedeutung sein.
2. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben dem Gemeinderat vorbehalten.

Die Richtlinien zur freiwilligen Förderung von Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Brauchtum, Sport, Soziales und Umwelt treten zum 01.11.2025 in Kraft.

Gauting, den 28.10.2025



Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin